

# **Statuten Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)**

(Definitive Version 11.09.2019)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (nachstehend FMV-BW genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; nachstehend Gemeindegesetz genannt).

<sup>2</sup>Der FMV-BW hat seinen Sitz in Gerlafingen.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der FMV-BW bezweckt die Führung der Familien-, Mütter- und Väterberatungsstellen Bucheggberg-Wasseramt. Damit erfüllt er den Auftrag gemäss § 26 Abs. 1 lit. a des solothurnischen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; nachstehend Sozialgesetz genannt) für die Sozialregionen im Bucheggberg und Wasseramt und für die angeschlossenen Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der FMV-BW kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten externe Aufträge gegen Entschädigung übernehmen und ausführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Dem FMV-BW gehören im Zeitpunkt der Gründung sämtliche Einwohnergemeinden bzw. Gemeinden der Bezirke Bucheggberg (8 Gemeinden) und Wasseramt (19 Gemeinden) an.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Sinne von § 6 der Statuten.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Mitteilungen des FMV-BW erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder mittels Publikation im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt.

## II. Organisation

### 1. Verbandsgemeinden

#### § 5 Delegierte; Mehrfachstimmrecht

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode ihren oder ihre Delegierten. Sie verfügen bis 3'000 Einwohner über eine Delegiertenstimme, von 3'001 bis 7'000 Einwohner über zwei Delegiertenstimmen und ab 7'001 Einwohner über drei Delegiertenstimmen. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der gewählten Delegierten dem Sekretariat des FMV-BW schriftlich mit.

<sup>4</sup>Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gehaltsordnung entschädigt.

#### § 6 Sachgeschäfte

<sup>1</sup>Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

1. Beschlussfassung über die Statuten
2. Statutenänderungen, die
  - a. den Aufgabenkreis des FMV-BW betreffen;
  - b. für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% zur Folge haben;
  - c. die Delegiertenstimmen verändern;
  - d. die Austrittsbedingungen erschweren;
3. Übrige Statutenänderungen;
4. Auflösung des Verbandes;
5. Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche das fakultative Referendum gemäss § 9 ergriffen worden ist.

<sup>2</sup>Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 2 und Ziff. 4 (vorbehältlich § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Für die übrigen Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, erforderlich.

#### § 7 Verfahren

<sup>1</sup>Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 6 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert neun Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Sekretariat des FMV-BW durch Zustellung eines Protokollauszuges zu melden.

<sup>2</sup>Erfolgt keine fristgerechte Behandlung, so gilt dies als Ablehnung.

## **§ 8 Initiative der Stimmberechtigten**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden können dem Sekretariat des FMV-BW eine Initiative gemäss §§ 77 ff Gemeindegesetz einreichen.

## **§ 9 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von fünf Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und § 6 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

<sup>2</sup>Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **2. Organe des FMV-BW**

### **§ 10 Organe**

<sup>1</sup>Die Organe des FMV-BW sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Verwaltung (Sekretariat; Finanzverwaltung);
- d. die Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle;
- e. Behördenmitglieder und Angestellte.

<sup>2</sup>Die Amtsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der kantonalen und kommunalen Behörden. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode. Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest. Im Falle der Wahl einer externen Revisionsstelle beträgt deren Amtsdauer zwei Jahre.

### **a. Delegiertenversammlung**

### **§ 11 Einberufung**

<sup>1</sup>Jährlich finden in der Regel zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget und weitere Geschäfte gemäss § 13 statt. Sie werden vom Präsidium oder Vizepräsidium des Vorstandes einberufen. Die Einladung samt Traktanden und Beschlussfassungsunterlagen hat mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form zu erfolgen.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder auf Verlangen der Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden;
- c. auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

<sup>3</sup>Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat analog derjenigen zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Sie muss innert 60 Tagen seit

der Einreichung des Begehrens bzw. dem Erlass der Anordnung erfolgen. Der Einladung ist das unterzeichnete Begehren bzw. die Anordnung beizulegen.

## **§ 12 Leitung und Verfahren**

<sup>1</sup>Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Es nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmengleichheit in Sachfragen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Jede(r) Delegierte hat gemäss § 5 eine oder mehrere Stimmen.

<sup>3</sup>Die Delegierten haben die Instruktionen ihrer Verbandsgemeinden zu befolgen und Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche gleichzeitig über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden (doppeltes Mehr). Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von Präsidium und Protokollführer(in) unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

## **§ 13 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums und von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission bzw. Wahl einer externen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
4. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Beratungsstellen;
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung gestützt auf den Revisionsbericht;
6. Beschlussfassung über das Budget und die Verbandsbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und der Aufnahmebedingungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Sinne von § 6 der Statuten;
8. Beschlussfassung über rechtsetzende Reglemente einschliesslich Dienst- und Gehaltsordnung;
9. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
10. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsgemeinden; diese sind 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung beim Sekretariat einzureichen;
11. Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gemäss §§ 81 ff Gemeindegesetz, wobei die Frist gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr beträgt;
12. Beschlussfassung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden in allen Angelegenheiten, welche gemäss § 6 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.

<sup>2</sup>Das jährliche Budget ist den Verbandsgemeinden bis 31. Juli des Vorjahres einzureichen.

## **b. Vorstand**

### **§ 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Drei Mitglieder werden von den Sozialregionen und zwei Mitglieder von den Gemeindepräsidien-Konferenzen der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt zur Wahl vorgeschlagen.

<sup>2</sup>Die Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 15 Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet über die Bildung und die Zuteilung von Ressorts. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **§ 16 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Mit der Einladung sind die Traktanden und die Beschlussfassungsunterlagen in der Regel fünf Tage im Voraus zu verschicken.

<sup>2</sup>Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Verfahren und Abstimmung richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 34 ff).

### **§ 18 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in diesen Statuten, im Gemeindegesetz oder in anderen Gesetzen nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Er vertritt den FMV-BW gegen aussen.

<sup>2</sup>Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Beschlussfassung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
2. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
3. Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
4. Verkehr mit kantonalen und kommunalen Ämtern und Behörden;
5. Anstellung und Führung des Personals nach Massgabe der Dienst- und Gehaltsordnung;
6. Festlegung der Aufgabengebiete der Beratungsstellen und Erlass der entsprechenden Funktionsbeschreibungen;
7. Entgegennahme der Berichterstattungen der Beratungsstellen;

8. Erlass einer Unterschriftenregelung;
9. Abschluss von Verträgen und der notwendigen Versicherungen;
10. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 20'000.--, höchstens aber Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 4'000.--, höchstens aber Fr. 20'000.-- pro Jahr;
11. Laufende Information der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten.

### **c. Verwaltung**

#### **§ 19 Sekretariat und Finanzverwaltung**

<sup>1</sup>Der Vorstand bestellt die Verwaltung bestehend aus dem Sekretariat und der Finanzverwaltung. Die Verwaltung arbeitet grundsätzlich im Anstellungsverhältnis. Der Vorstand kann die Finanzverwaltung ganz oder teilweise im Mandat an eine externe Fachstelle übertragen.

<sup>2</sup>Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung sowie die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung sind in den vom Vorstand erlassenen Funktionsbeschreibungen geregelt.

### **d. Rechnungsprüfungskommission bzw. externe Revisionsstelle**

#### **§ 20 Zusammensetzung und Wahl; Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. Diese sind vorzugsweise Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und dürfen keinem anderen Organ gemäss § 10 angehören. Bezüglich Befähigung gilt § 103 des Gemeindegesetzes. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

<sup>2</sup>Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Das Mandat wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Eine Mandatserneuerung ist unbeschränkt möglich.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.

## **III. Finanzielles**

#### **§ 21 Kostentragung**

<sup>1</sup>Die Aufwendungen für die Verbandstätigkeit werden wie folgt finanziert:

- a. aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden gemäss Abs. 2 hiernach;
- b. aus den Zinserträgen;

- c. aus Spenden und freiwilligen Beiträgen;
- d. aus Einnahmen für externe Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden bezahlen jährlich einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Betrag pro Kopf der Bevölkerung. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Statistik am 31. Dezember des Vorjahres.

## **§ 22 Haftung**

Der FMV-BW haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 21 Abs. 2 Nachzahlungen zu leisten. Eine Solidarhaftung unter den Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

## **IV. Austritt; Auflösung**

### **§ 23 Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des FMV-BW entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach dem Austritt zur Zahlung fällig. Er ist ausschliesslich für die Schuldentilgung zu verwenden.

<sup>2</sup>Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **§ 24 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des FMV-BW ist unter Einhaltung einer einjährigen Übergangsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Ein nach Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des FMV-BW verbleibendes Vermögen wird, vorbehältlich eines anders lautenden einstimmigen Beschlusses aller Verbandsgemeinden, gemäss der in § 21 Abs. 2 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

## **V. Rechtsschutz**

### **§ 25 Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem FMV-BW und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

## **§ 26 Beschwerden**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse von Angestellten des FMV-BW kann beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über die Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Eröffnung des Beschlusses.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ergänzendes Recht**

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die einschlägigen Gesetze des Kantons Solothurn, insbesondere das Gemeindegesetz und das Sozialgesetz.

### **§ 28 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen**

Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden den Vorrang.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Gerlafingen den

Präsidium:

Vizepräsidium:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am: